

Risikohinweise für Investoren

Der Verbraucher- und Anlegerschutz hat bei enyway einen sehr hohen Stellenwert. Enyway ist es sehr wichtig, dass ihr bei der Nutzung der Angebote auf dem enyway Marktplatz Entscheidungen stets auf einer informierten und fundierten Entscheidungsgrundlage treffen könnt. Wir versuchen daher, alle Möglichkeiten, die Euch der Marktplatz eröffnet, so transparent und verbraucherfreundlich wie möglich zu gestalten. An dieser Stelle haben wir daher noch einmal die wichtigsten Punkte für euch zusammengefasst.

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Vermögensanlage: Das Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Bei der angebotenen Vermögensanlage gewährst du als Darlehensgeber der Emittentin auf Grundlage des zwischen euch geschlossenen Darlehensvertrags ein Darlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt.

2. Die Emittentin der Vermögensanlage: Die Merica Holdings

Die Emittentin und Vertragspartnerin des Anlegers ist die Merica Holdings Pte Ltd mit Sitz in Singapur. Merica ist eine Beteiligungsgesellschaft, welche die Projekte ihrer Tochtergesellschaften zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Südostasien koordiniert und finanziert.

Die Geschäftstätigkeit ihrer malaysischen Tochtergesellschaft, Asian Forestry Company (Sabah) Sdn. Bhd. (AFCS), besteht in der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen auf Borneo (Malaysia), für die ihr Bewirtschaftungsrechte zustehen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Schutz der Natur und Biodiversität, auf Forschungsaktivitäten und die Einbindung, sowie Weiterbildung, der Gemeinden vor Ort gelegt ([weitere Informationen findest du hier](#)).

3. Die Vermittlungsplattform für die Vermögensanlage: Der enyway Marktplatz

Enyway betreibt mit dem Marktplatz eine Vermittlungsplattform, über die ihr euch an der Finanzierung von Projekten beteiligen könnt, die dem Klimaschutz dienen und CO2 binden. Enyway ist weder selbst Betreiber der Projekte, noch erfolgt durch enyway eine Anlageberatung. Für die angebotenen Projekte gibt enyway keine Investitionsempfehlung ab, sondern bietet als sog. Internet-Dienstleistungsplattform gemäß § 2a Abs. 1 VermAnlG nur eine Plattform auf der Projektbetreiber und potentielle Anleger zueinander finden können.

Enyway empfiehlt dir, dich vor einer Entscheidung über den Abschluss und während der Laufzeit eines Vertrags zur Beteiligung an einem der Projekte über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen zu informieren.

II. Risikohinweise

Die finanzielle Beteiligung an dem Projekt durch Abschluss des Darlehensvertrags ist mit Risiken für dich verbunden. Die Beteiligungsangebote auf dem enyway Marktplatz richten sich daher an Personen, die über Verständnis für die wirtschaftlichen Gegebenheiten und den

Charakter der Investition verfügen, die vorhandenen Risiken einschätzen können und bereit sind, diese Risiken zu akzeptieren.

Die folgenden Hinweise umfassen daher weder sämtliche Risiken noch können die dargestellten Risiken abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der dargestellten Risiken gibt darüber hinaus keinen Hinweis auf die potenzielle Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß möglicher Beeinträchtigung.

1. Risiko des Totalverlusts und Maximalrisiko

Der Darlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung der Darlehensnehmerin. Die Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin besteht im Wesentlichen darin, in die Projekte ihrer Tochtergesellschaften zu investieren. Entsprechend leitet die Darlehensnehmerin auch den vom Darlehensgeber zur Verfügung gestellten Darlehensbetrag als Darlehen an ihre Tochtergesellschaft AFCS weiter. Ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt daher maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg der Projekte ihrer Tochtergesellschaften ab.

Hierdurch besteht für den Darlehensgeber zunächst das Risiko, dass die Darlehensnehmerin für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung darauf angewiesen ist, dass AFCS seinen Verpflichtungen aus dem weitergeleiteten Darlehen nachkommt. Ist dies nicht der Fall, weil das Projekt nicht wie erhofft erfolgreich ist, können auf Ebene der Darlehensnehmerin Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.

Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass auch Projekte von anderen Tochtergesellschaften, in die der Darlehensgeber selbst nicht (mittelbar) investiert hat, sich nachteilig auf das Investment auswirken. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein anderes Projekt, das die Darlehensnehmerin finanziert, wirtschaftlich fehlschlägt. Auch dies könnte zur Folge haben, dass dieser Projektbetreiber seine Verbindlichkeiten gegenüber der Darlehensnehmerin nicht bedient und die Darlehensnehmerin daher außerstande ist, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Darlehensgeber zu bedienen.

Bei den von den Tochtergesellschaften von Merica durchgeführten Projekten zur nachhaltigen Waldwirtschaft, können unerwartete und/oder höhere Risiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Zu den nicht abschließend bewertbaren Faktoren zählen insbesondere technische Risiken, Umweltrisiken, forstwirtschaftliche Risiken, Markt- und Wechselkursrisiken sowie das Risiko der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Projektträgers auswirken. Unabhängig davon kann der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Darlehensnehmerin haben.

Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die endfällige Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.

Daraus resultiert das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals.

Individuell können dem Nachrangdarlehensgeber zusätzliche Vermögensnachteile entstehen (z. Bsp. aus einer etwaigen Darlehensfinanzierung des Investments oder durch Kosten für Steuernachzahlungen).

Das maximale Risiko des Nachrangdarlehensgebers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Nachrangdarlehensgebers führen kann.

Eine gesetzliche Einlagensicherung besteht nicht. Die Beteiligung ist folglich nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung gegenüber dem Darlehensnehmer, die über den Betrag des eingesetzten Kapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

2. Risiko des Nachrangs und des qualifizierten Rangrücktritts

Der Darlehensgeber gewährt der Emittentin ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt.

Die Nachrangigkeit betrifft die Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger im Falle einer Insolvenz der Emittentin. Gläubiger eines Nachrangdarlehens werden nach allen nicht nachrangigen Gläubigern, aber vor den Gesellschaftern des Projektunternehmens bedient.

Mit dem qualifizierten Rangrücktritt vereinbaren Gläubiger und Projektgesellschaft, dass sofern der zu leistende Kapitaldienst zur Insolvenz der Unternehmung führt, dieser vorerst ausbleibt und aufgeschoben wird bis das Unternehmen durch die Leistung des Kapitaldienstes nicht mehr von einer möglichen Insolvenz bedroht ist. Daraus folgt, dass sich die Rückzahlung des Darlehens verzögern oder dauerhaft ausbleiben kann.

Der Darlehensgeber trägt durch die Gewährung eines Nachrangdarlehens mit qualifiziertem Rangrücktritt ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Gleichzeitig erwirbt der Darlehensgeber keine Gesellschafterrechte. Es handelt daher um eine quasi-unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

3. Risiko der Kapitalbindung

Die Darlehensverträge haben eine Mindestvertragslaufzeit. Ein Recht zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch den Darlehensgeber besteht nicht.

Derzeit existiert darüber hinaus kein liquider Sekundärmarkt für die auf dem anyway Markt abgesclossenen Darlehensverträge. Es besteht daher das Risiko, dass das investierte Kapital bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden ist und dem Darlehensgeber nicht zur Verfügung steht.

4. Risiko der erschwerten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen

Der mit der Emittentin geschlossene Darlehensvertrag unterliegt selbstverständlich deutschem Recht. Für aus dem Vertrag resultierende Rechtsstreitigkeiten sind deutsche Gerichte zuständig. Die Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile gegenüber der Emittentin erfolgt jedoch in Singapur. Entscheidungen deutscher Gerichte werden in Singapur in einem eigenen Gerichtsverfahren anerkannt und für vollstreckbar erklärt.

Es besteht das Risiko, dass das Urteil eines deutschen Gerichts in Singapur nicht vollstreckt werden kann, weil ein singapurisches Gericht zu der Auffassung gelangt, dass

die Voraussetzungen der Anerkennung der Vollstreckbarkeit, die sich nach singapurischem Recht bestimmen, nicht erfüllt sind.

Unabhängig davon ist die Emittentin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht und mit Sitz in Singapur. Folglich findet auf die Emittentin singapurisches Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht Anwendung. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin müsste der Darlehensgeber seine Forderungen im Rahmen des singapurischen Insolvenzverfahrens anmelden und verfolgen.

III. Sonstige Hinweise

1. Diversifiziertes Anlageportfolio

Die Investition in das Projekt der Emittentin sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten Anlageportfolios betrachtet werden. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht werden.

2. Prüfung des Projekts durch enyway

Enyway nimmt als Betreiber der Internet-Vermittlungsplattform im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Die Aufnahme des Projekts auf dem enyway Marktplatz stellt keine Investitionsempfehlung dar. Durch enyway erfolgt keinerlei Anlageberatung oder sonstige Beratung. Es kommt kein Auskunfts- oder Beratungsvertrag zwischen enyway und dem Investor zustande.

Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Emittenten und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität und übernimmt hierfür keine Gewähr.

3. Eigene Risikobewertung durch den Investor

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf dem enyway Marktplatz erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Die Einschätzung und Entscheidung für ein Investment triffst du eigenverantwortlich. Du solltest daher vor jedem Investment eine eigene kritische Analyse des jeweiligen Investmentangebotes durchführen.

Hierzu solltest du dir den **Darlehensvertrag** und das **Vermögensinformationsblatt** genau durchlesen, da diese Dokumente die Konditionen des Angebots enthalten und deine Rechte und Pflichten regeln.

Unabhängig davon sollten Anleger die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.